



Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Vereine und Unternehmen,

der Sommer belohnt uns in diesem Jahr mit ausgezeichnetem Wetter. Ein Indiz hierfür sind die Besucherzahlen in unserem Freibad, die Rekordwerte erreichen, wie man sie in den letzten 25 Jahren nicht mehr verzeichnen konnte. Dies ist jedoch nicht nur dem Wetter zu verdanken, sondern vor allem auch der guten Arbeit des Schwimmbadfördervereins und den Investitionen in die Anlagentechnik, welche die Stadt Kaltennordheim in den letzten Jahren getätigt hat. Einziger Wehrmutstropfen bleibt jedoch die Tatsache, dass bisher kein neuer Pächter für die Schwimmbadversorgung gefunden werden konnte. Ziel ist die dauerhafte Etablierung einer Versorgung, beispielsweise durch einen Asiatischen Schnellimbiss. Hierzu wurden in den letzten Monaten gezielt Betreiber von Asiatischen Restaurants in Bad Salzungen, Meiningen und Eisenach angesprochen. Die regionale Lage war für diese durchaus interessant, da es in dem Angebotssegment im weiteren Umkreis keine Konkurrenz gibt. Jedoch konnte sich bislang niemand zu diesem unternehmerischen Schritt durchringen. Daher werden die Gespräche und die aktive Suche fortgesetzt.

Bei der Umsetzung der diesjährigen kommunalen Bauprojekte liegen wir in diesem Jahr sehr gut im Plan. Der diesjährige Investitionsschwerpunkt liegt im Bereich der Kindergärten. Das diese Entscheidung richtig war, zeigen die erfreulichen Geburtenzahlen und die zahlreichen Anmeldungen in unseren Kindergärten. So ist der Kindergarten „Haus der Entdecker“ aufgrund der aktuellen Anmeldungen bereits bis zum 31.07.2016 voll ausgelastet und kann planmäßig bis dahin keine zusätzlichen Kinder aufnehmen. Mit der Trockenlegung und der Neugestaltung des Außenbereiches und der Fassaden soll das Außengelände für unsere Kinder ein schöner und ansprechender Ort bleiben. Weiterhin wird durch die Fassadendämmung nachhaltig Heizenergie eingespart werden. Auch im Innenbereich gibt es kleinere Veränderungen. Im Kellerbereich wurden der Heizungsraum und die Hausmeisterwerkstatt umgestaltet, um künftig eine Außentreppe einzusparen. Im Kinderkripenbereich soll zudem ein zusätzlicher Schlafraum in der bisherigen Garderobe eingerichtet werden. Diese wiederum wird in den Funktionsräumen (Reinigungsmittelraum) im Erdgeschoss neu untergebracht. Dadurch könnte die Betriebserlaubnis für den Kindergarten nach der Realisierung leicht angehoben werden.

Auch im Ortsteil Kaltenlengsfeld wird der Umbau des Dorfgemeinschaftshauses zum Kindergarten vorangetrieben. Nach der Entkernung der ehemaligen Sanitärräume werden diese inzwischen neu aufgebaut. Im ehemaligen Vereinszimmer wurde eine Zwischenwand für den Schlafraum eingezogen und ein Durchbruch zum benachbarten Gruppenraum im ehemaligen Jugendclub hergestellt. Die Decken im Flur und Sanitärraum wurden erneuert und mit Schallschutzelementen ausgestattet. Auch der Ankauf des benachbarten Grundstückes konnte vorangetrieben werden, um hier einen Spielplatz für den Kindergarten einzurichten. Mit der Entbuschung des teilweise verwilderten Grundstückes kann zudem auch das Ortsbild dauerhaft aufgewertet werden. Der Jugendclub hat seinen Umzug fast abgeschlossen und seinen neuen Raum in Eigenleistung renoviert und neu gestrichen.

Neben der Umsetzung bereits geplanter Vorhaben werden parallel neue Projekte vorbereitet. Dies erfolgte durch die Anmeldung zu verschiedenen Förderprogrammen, wie dem EFRE - Wettbewerb (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung), der Städtebauförderung oder aber der Dorferneuerung. In Kombination der verschiedenen Förderprogramme soll in den nächsten 10 Jahren in kommunale Einrichtungen und Gebäude oder aber Straßen, Wege und Plätze investiert werden. So ist beispielsweise auch der Neubau des Radweges Kaltennordheim-Kaltensundheim, welcher in Zusammenarbeit mit der VG „Hohe Rhön“ realisiert werden soll, durch die positiven Signale der Thüringer Aufbaubank ein Stück näher gerückt. Insofern wird es in den nächsten 3 Monaten wieder spannend, wenn im Stadtrat der neue Haushaltsplan 2016 und der Finanzplan 2017-2019 erarbeitet wird.

Für die verbleibenden Sommerwochen wünsche ich Ihnen erholsame Tage, viel Sonnenschein und zahlreiche Anlässe des abendlichen gemütlichen Zusammensitzens unter freiem Himmel.

**Herzliche Grüße aus dem Rathaus
Erik Thürmer
Bürgermeister**

Stadtverwaltung Kaltennordheim

Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim

Sprech- und Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr	

Termine außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können telefonisch vereinbart werden.

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Telefon: 036966/778- 0
Fax: 036966/778- 99
Email: info@kaltennordheim.de
Internet: www.kaltennordheim.de

Hauptamt u. Ordnungsverwaltung

Name	Aufgabengebiet	Durchwahl	Email-Adresse
Erik Thürmer	Bürgermeister	778-10	e.thuermer@kaltennordheim.de
Gisela Voigt	Sekretariat	778-11	g.voigt@kaltennordheim.de
Nancy Wutzler	Sicherheit und Ordnung	778-12	n.wutzler@kaltennordheim.de
Katharina Voigt	Kindergärten, Friedhöfe, Hundesteuern	778-13	k.voigt@kaltennordheim.de
Petra Rommel	Personalverwaltung	778-14	p.rommel@kaltennordheim.de
Petra Mohaupt	Archiv	778-15	info@kaltennordheim.de
Nadine Arnrich	Ordnungsverwaltung, Sondernutzungen	778-16	n.arnrich@kaltennordheim.de

Finanzen und Controlling

Andrea Mittelsdorf	Kämmerei	778-20	a.mittelsdorf@kaltennordheim.de
Nadine Rausch	Finanzbuchhaltung	778-21	n.rausch@kaltennordheim.de
Petra Mehne	Kassenverwaltung	778-22	p.mehne@kaltennordheim.de

Bauamt und Bürgerservice

Heidrun Büttner	Bauamt	778-30	h.buettner@kaltennordheim.de
Elke Faber	Gebäudeverwaltung	778-31	e.faber@kaltennordheim.de
Almut Wagner	Grundstücksverwaltung	778-32	a.wagner@kaltennordheim.de
Monika Kümpel	Standesamt	778-33	m.kuempel@kaltennordheim.de
Cornelia Genschow	Meldewesen	778-34	c.genschow@kaltennordheim.de

Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Ralf Matthes	Gemeinde Diedorf	0171/7480238	r.matthes@kaltennordheim.de
Regina Denner	Gemeinde Empfertshausen	036964/93017	r.denner@kaltennordheim.de
		Sprechzeit:	dienstags, 16.00 - 18.00 Uhr
			Gemeinde - Grundacker 7
Erik Thürmer	Stadt Kaltennordheim	0170/ 7555190	e.thuermer@kaltennordheim.de
Petra Dietz	OT Andenhausen	0160/8231869	p.dietz@kaltennordheim.de
Gerhard Schmidt	OT Fischbach	036966/81568	g.schmidt@kaltennordheim.de
Klaus Hesse	OT Kaltenlengsfeld	0174/9790307	k.hesse@kaltennordheim.de
Ulrich Schramm	OT Kaltennordheim	036966/84372	u.schramm@kaltennordheim.de
Marko Geruschke	OT Klings	0179/1299178	m.gerschke@kaltennordheim.de

Polizeiinspektion Bad Salzungen

Sprechzeiten jeweils Dienstag von 13.30 - 17.30 Uhr

Im Rathaus Kaltennordheim

Kontaktbereichsbeamter

PHM Hartwig Becker

036966/7 78 40

03695/551 - 199 Telefax

Email: hartwig.becker@polizei-thueringen.de

Sprechtag der Versichertenältesten

in Kaltennordheim im Jahr 2015

Frau Brigitte Enzmann

Übelrodaer Straße 44 A, 36433 Immelborn

Telefon: 03695 - 87 09 07

Sprechzeiten:

Jeden 3. Dienstag im Monat

(nur bei Vorliegen von Anmeldungen)

Von 16.15 Uhr - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:

Die Stadtbibliothek Kaltennordheim
im **Schlosshof - Schlossgebäude / linker Eingang** -
hat wie folgt geöffnet:

Dienstag	14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Ansprechpartner: Frau Petra Mohaupt
Telefon: 036966 - 83 96 66

Sozial- und Lebensberatung Dermbach

Hinter dem Schloss 1

Telefon: 036964/86914

Telefon: 0151/10280879

Fax: 036964/839443

Email: karola.guenther@caritas-fulda.de

Amtlicher Teil

Stadt Kaltennordheim

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Kaltennordheim innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Kaltennordheim.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen, Containern,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Baustelleneinrichtung,
 6. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 7. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
 8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 9. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 10. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
- Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;

8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Stadt ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Stadt für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtver-

sicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,— Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungssatzungen der Gemeinde Andenhausen vom 23.10.2001, der Gemeinde Fischbach vom 25.06.2002 sowie der Stadt Kaltennordheim vom 20.11.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den 28.07.2015

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom

18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kaltennordheim werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- der Antragsteller oder
 - der Erlaubnisinhaber oder
 - derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Son-

dernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der Gemeinde Andenhausen vom 29.11.2005, der Gemeinde Fischbach vom 30.08.2002, der Stadt Kaltennordheim vom 20.11.2001 sowie der Gemeinde Klings vom 01.09.1997 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Kaltennordheim, den 28.07.2015

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:	p/T	= pro Tag	
	p/W	= pro Woche	
	p/M	= pro Monat	
	p/J	= pro Jahr	
	p/qm	= pro Quadratmeter	
Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr			Höhe der Sondernutzungsgebühr
1	Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen,		
	die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschließlich erforderlicher Masten (je angefangene 100 m pauschal)		25,00 EUR p/M
2	Schilder		
	(je nach Größe)		
	2.1 bis 0,5 qm (außer Werbeschilder)		
	2.1.1 - unbefristet		15,00 EUR p/J
	2.1.2 - befristet		2,50 EUR p/W
	2.2 über 0,5 qm und Werbeschilder (unter und über 0,5 qm)		
	2.2.1 - unbefristet		20,00 bis 50,00 EUR p/J
	2.2.2 - befristet		5,00 bis 30,00 EUR p/W
3	Gerüste		
	3.1 bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig		25,00 EUR
	3.2 für jeden weiteren Monat		15,00 EUR
	3.3 über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten einmalig		35,00 EUR
	3.4 für jeden weiteren angefangenen Monat		20,00 EUR
4	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen		
	4.1 im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 qm		20,00 EUR p/M
	4.2 über 30 qm bis zu 50 qm		40,00 EUR p/M
	4.3 über 50 qm bis zu 100 qm		80,00 EUR p/M
	4.4 für jede weitere angefangene 100 qm		50,00 EUR p/M
	4.5 bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 4.1 bis 4.4	
5	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
	5.1 bis zu 2 Monaten einmalig		2,50 bis 25,00 EUR
	5.2 für jeden weiteren angefangenen Monat		2,50 bis 15,00 EUR
6	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit		

	nicht unter den Gemeingebrauch fallend (in Anspruch genommene Fläche maßgebend)	
6.1	- bis zu 30 qm	10,00 EUR p/W
6.2	- über 30 qm bis zu 50 qm	25,00 EUR p/W
6.3	- über 50 qm bis zu 100 qm	35,00 EUR p/W
6.4	- für jede weitere angefangene 100 qm	55,00 EUR p/W
7	Lagerung von Material	wie Ziff. 6.1
8	Überfahren von Gehwegen	bis 6.4
	(in Anspruch genommene Fläche maßgebend)	
8.1	- bis zu 10 qm	10,00 EUR p/W
8.2	- über 10 qm bis zu 20 qm	20,00 EUR p/W
8.3	- über 20 qm bis zu 50 qm	50,00 EUR p/W
8.4	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,00 EUR p/W
8.5	- über 100 qm	250,00 EUR p/W
9	Aufgrabungen aller Art , ausgenommen Aufgrabungen i. S. v. § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung (pro lfd. m Baugrube)	
9.1	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 EUR p/T
	mind. jedoch	2,50 EUR p/T
9.2	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 EUR p/T
	mind. jedoch	5,00 EUR p/T
10	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	
	(je nach Größe)	50,00 bis 250,00 EUR p/M
11	Werbeanlagen und Warenautomaten	
	(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen (p/qm genutzte Fläche)	
11.1	auf Dauer	25,00 bis 250,00 EUR p/J
11.2	vorübergehend	2,50 EUR p/W
	mind. jedoch	5,00 EUR p/W
12	Gewerbliche Veranstaltungen	
12.1	Ausstellungswagen	50,00 bis 100,00 EUR p/W
12.2	Verkaufsstände	
	(p/qm genutzter Fläche)	1,00 EUR p/T,
	mind. jedoch	5,00 EUR p/T
12.3	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	
	(p/qm genutzter Fläche)	1,00 EUR p/M
12.4	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften (p/qm genutzter Fläche)	1,00 EUR p/M
	mind. jedoch	2,50 EUR p/M
12.5	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 13.1 - 13.2)	
	(p/qm genutzter Fläche)	5,00 EUR p/W
	mind. jedoch	25,00 EUR p/W
13	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
13.1	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00 bis 250,00 EUR p/T
13.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 EUR p/T
13.3	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden (je Plakatständer)	0,25 EUR p/W
13.4	Informationsstände (je Stand)	2,50 EUR p/T
	(Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.)	
13.5	Fahnenmasten, Transparente u. a.	5,00 bis 15,00 EUR p/W
13.6	Schaukästen, soweit sie über die Baufuchtlinie hinausragen	25,00 bis 125,00 EUR p/J
13.7	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	

	(p/qm genutzter Fläche)	2,50 EUR p/W
	mind. jedoch	10,00 EUR p/W
13.8	Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung (z. B. private Veranstaltung auf öffentlicher Verkehrsfläche)	25,00 EUR p/T
14	Kommerzielle Sammlungen (Altkleidercontainer)	100,00 EUR p/J

Mitteilung

Das **Ordnungsamt** sowie die **Kämmerei und Kasse** der Stadtverwaltung Kalttenordheim bleiben am **Donnerstag, den 13. August 2015**, aufgrund einer Fortbildungsmaßnahme ganztägig **geschlossen**.

Am **Donnerstag, den 27.08.2015**, bleibt dann die gesamte Stadtverwaltung ganztägig **geschlossen**.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Gemeinde Diedorf

In der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diedorf am 27.07.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat beschließt die Umschuldung des Kommunalkredites in Höhe von 61.237,00 EUR zu einem Zinssatz von 0,933 % (nominal) und 0,94 % (effektiv) bei dem Kreditinstitut Thüringer Aufbaubank.
2. Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Diedorf/Rhön über die Freiwillige Feuerwehr.
3. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Diedorf/Rhön (Feuerwehr-Entschädigungssatzung).

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

Gemeinde Empfertshausen

In der 6. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Empfertshausen am 09.07.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift zur 5. Gemeinderatssitzung vom 08.04.2015 (öffentlicher Teil).
2. Dem Gemeinderat wurde der Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Empfertshausen nach § 80 ThürKO vorgelegt.
3. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015.
4. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 26 Absatz 2 Nr. 8 und § 62 der ThürKO den Finanzplan für die Jahre 2014 - 2018.
5. Der Gemeinderat nimmt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Unter der Linde“ in der Gemarkung Fischbach zur Kenntnis. Der Gemeinderat erhebt keine Einwände.
6. Der Gemeinderat nimmt die Ergänzungssatzung „An der Mühlpforte“ in der Gemarkung Kaltenlengsfeld zur Kenntnis. Der Gemeinderat erhebt keine Einwände.

gez. Regina Denner
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Empfertshausen (Wartburgkreis) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 750.800 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 1.039.500 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 120.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 125.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, falls diese 3 % der jeweiligen Haushaltssumme überschreiten.
2. Im Einzelfall sind über- und außerplanmäßige Ausgaben mit einem Volumen von mehr als 7.500,00 EUR erheblich.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Empfertshausen, den 29.07.2015

gez. D e n n e r
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Empfertshausen für das Jahr 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Empfertshausen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 28.07.2015 (Aktenzeichen 17 023 G 200-506/15 (Te) die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung 2015 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO i. V. mit § 57 ThürKO).

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10.08.2015 bis 24.08.2015 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Kalttenordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 17 aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Empfertshausen, den 31.07.2015

gez. Denner
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Übersicht der bisher gemeldeten Veranstaltungen für 2015

(Stand 29.06.2015)

August	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
03.08. - 07.08.2015		Kaltenlengsfeld Kalttenordheim	Busfahrt: 5 Tage Lüneburger Heide Anmeldung sofort möglich unter bei Heidemarie Konrad - 0369666 - 7199	Seniorenservice Kaltenlengsfeld/Kalten- nordheim
03.08. - 07.08.2015		Fischbach Schullandheim	Kindersymposium im Schnitzen Leitung: Bärbel Dreßler (Holzbildhauermeisterin)	Schullandheim
15.08. - 16.08.2015		Kaltenlengsfeld Park, Kirche	Lindenfest 40 Jahre Kirchenchor	Kirchenförderverein
16.08.2015		Fischbach, Schullandheim	Schleppertreffen	Schlepperclub
13.08. - 17.08.2015		Klings	Kirmes	Klingser Jugend
16.08.2015	10.00 Uhr	Fischbach, Schullandheim	Schleppertreffen	Schlepperclub
20.08.2015	14.00 Uhr	Fischbach, Haus der Vereine	Kräuter und Gesundheit	Seniorenverein
22.08. - 23.08.2015		Kalttenordheim Rhönbrauerei Dittmar Festhalle	Brauereifest mit Internationalen Brauereiwerbemitteltauschbörse und 25 Jahre Gründung der Rhönklub- Zweigvereine Werraregion	Rhönbrauerei Dittmar
28.08.2015	17.30 Uhr - 20.00 Uhr	Klings, DGH	DRK-Blutspende 17.30 Uhr - 20.00 Uhr	DRK Blutspendedienst NSTOB

September	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
September		Kaltenlengsfeld Kaltennordheim	Busfahrt nach Wiesbaden	Seniorenservice Kaltenlengsfeld/Kalten- nordheim
03.09.2015	17.00 Uhr	Fischbach, Gaststätte „Zur Post“	Blutspende	
04.09. - 06.09.2015		Andenhausen	Kirmes	Kirmesgesellschaft Andenhausen
05.09.2015		Klings, Backhaus	Backhausfest	Rhönklub
06.09.2015		Kaltenlengsfeld am DGH	Sensenwettstreit mit angeschlosse- nem Hähnekrähen	Kleintierzuchtverein
10.09.2015	14.00 Uhr	Fischbach, Haus der Vereine	Seniorenwoche im WAK	Seniorenverein
12.09.2015		Klings, Kindergarten	40 Jahre Kindergarten Klings	Kindergarten / Eltern
13.09. 2015	10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Schlosshof Kaltennordheim	Rhöner Zünftfest Landschaft behüten - Tradition bewah- ren mit Handwerksmarkt	Stadt Kaltennordheim Landschaftspflegever- band
13.09.2015 - 15.11.2015	16.00 Uhr	Empfertshausen, „Alte Schnitzschule“	Vernissage zur Jahresausstellung der RHE-Mitglieder „Bildhauer- Handschriften“	Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen
19.09.2015		Klings, Feuerwehrgerätehaus	„Tag der offenen Tür“	FW Klings
20.09.2015		Klings - am Feuerwehrgerä- tehaus	Kleintierzuchtverein - Tischbewertung	Kleintierzuchtverein
26.09.2015		Fischbach, Sportplatz	Reitjagd	Reit- und Fahrverein
27.09.2015	10.00 Uhr - 18.00 Uhr	Empfertshausen Areal der Neuen Schnitzschule/ Andenhäuser-Str.	4. Rhöner Holzmarkt	Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen
27.09.2015	10.00 Uhr	Fischbach, Streuobstwiese	Streuobstwiesenfest	Schullandheim
September 2015		Fischbach, „Schule im Grünen“	Apfelfest	Schule im Grünen e.V.

Alle Vereine und Verbände der Stadt Kaltennordheim sowie der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen werden gebeten, ihre Ver-
anstaltungstermine per E-Mail mitzuteilen.

Bitte senden Sie uns Ihre Texte als Word-, oder PDF-Datei an: info@kaltennordheim.de

Termine zur Schadstoffsammlung

Zweimal jährlich führt der Abfallwirtschaftszweckverband Wart-
burgkreis - Stadt Eisenach eine Sonderabfallkleinmengensamm-
lung durch.

**Gesammelt werden Produkte, die mit Gefahrensymbolen ge-
kennzeichnet sind und nicht in der Restmülltonne entsorgt
werden dürfen, so z. B.:**

Abbeizmittel, Ablaugmittel, Altfette, Beizmittel, Bleichmittel,
Bremsflüssigkeit, Desinfektions- mittel, Entfroster, Entkalker, Ent-
wickler, Elektrokleinstgeräte, Farbreste, Fotochemikalien, Fleck-
entferner, Frostschutzmittel, Grundierungen, Hobbychemikalien,
Holzschutzmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Imprägnierungsm-
ittel, Kalkentferner, Klebstoffe, Körperpflegemittel, Laugen,
flüssige Lacke, Leime, Lösungsmittel, Metallputzmittel, Motten-
schutzmittel, öl- haltige Abfälle, Pflanzenschutzmittel, Pilzbe-
kämpfungsmittel, Pinselreiniger, Quecksilber, Rostschutzmittel,
Rohrreinigungsmittel, Säuren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Ver-
dünnung, Wachse, Waschbenzin.

Ausgeschlossen von der Sammlung sind Sprengstoffe, ein-
schließlich Feuerwerkskörper, Tierkörper, Gase, einschließlich
Gasbehälter, infektiöses Material, radioaktive Stoffe und Geräte,
Starterbatterien und Feuerlöscher.

Angenommen werden maximal 100 kg pro Abfallbesitzer, dabei
ist zu beachten, dass das einzelne Behältnis 30 Liter Inhalt bzw.
30 kg Gewicht nicht überschreiten darf.

Schadstoffe aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrie-
ben sowie aus öffentlichen Einrichtungen werden bei der Entsor-
gung über das Schadstoffmobil **nicht** angenommen.

Ort Kaltennordheim
Termin 02.09.2015
Uhrzeit 11:00 - 17:00 Uhr
Stellplatz Parkplatz „In der Aue“

Wir gratulieren zum Geburtstag

Kaltennordheim ST Andenhausen

16.07. zum 84. Geburtstag Herrn Fuckel, Rudi
01.08. zum 70. Geburtstag Herrn Nier, Christfried
04.08. zum 84. Geburtstag Frau Werner, Käthe
10.08. zum 78. Geburtstag Herrn Günther, Horst

Kaltennordheim ST Fischbach (Rhön)

30.07. zum 91. Geburtstag Frau Arnold, Marie
31.07. zum 76. Geburtstag Herrn Günzel, Helfried
04.08. zum 66. Geburtstag Herrn Günther, Heinz
05.08. zum 73. Geburtstag Herrn Scholta, Peter
10.08. zum 66. Geburtstag Herrn Huck, Dieter

Kaltennordheim ST Kaltenlengsfeld

21.07. zum 69. Geburtstag Herrn Kirchner, Bernd
23.07. zum 81. Geburtstag Frau Kumpel, Grete
29.07. zum 88. Geburtstag Frau Jahn, Melanie
29.07. zum 90. Geburtstag Frau Trautwein, Berta
30.07. zum 72. Geburtstag Herrn Christian, Klaus
31.07. zum 68. Geburtstag Herrn Kirchner, Arno
09.08. zum 66. Geburtstag Frau Kirchner, Margrit

15.08. zum 77. Geburtstag Frau Kümpel, Renate

Kaltennordheim ST Kaltennordheim

16.07. zum 85. Geburtstag Frau Coburger, Erika
16.07. zum 68. Geburtstag Herrn Hollstein, Gunter
17.07. zum 66. Geburtstag Herrn Fuß, Wilfrid
17.07. zum 75. Geburtstag Herrn Hübl, Anton
17.07. zum 65. Geburtstag Herrn Dr. Zimmermann, Ullrich
19.07. zum 83. Geburtstag Frau Brückner, Magdalena
19.07. zum 93. Geburtstag Frau Limburg, Erika
21.07. zum 66. Geburtstag Frau Kirchner, Christina
23.07. zum 80. Geburtstag Frau Ernst, Helga
24.07. zum 77. Geburtstag Frau Hopf, Erika
25.07. zum 78. Geburtstag Frau Göpfarth, Anneliese
25.07. zum 77. Geburtstag Frau Mittelsdorf, Margot
26.07. zum 92. Geburtstag Frau Büchner, Trude
26.07. zum 98. Geburtstag Frau Koch, Ingeborg
28.07. zum 75. Geburtstag Herrn Göbel, Hartmut
28.07. zum 66. Geburtstag Herrn Kirchner, Alfred
28.07. zum 68. Geburtstag Herrn Saupe, Peter

03.08.	zum 72. Geburtstag	Herrn Boxberger, Heinz
03.08.	zum 74. Geburtstag	Frau Zipperer, Helga
04.08.	zum 80. Geburtstag	Herrn Dr. Kumpel, Reimund
06.08.	zum 88. Geburtstag	Frau Schmuck, Loni
07.08.	zum 81. Geburtstag	Herrn Arndt, Siegfried
10.08.	zum 77. Geburtstag	Frau Arnrich, Sigrun
10.08.	zum 66. Geburtstag	Herrn Dömming, Ralf
11.08.	zum 75. Geburtstag	Herrn Lampert, Hans
11.08.	zum 73. Geburtstag	Frau Lünzer, Renate
13.08.	zum 85. Geburtstag	Herrn Langner, Erich

Kaltennordheim ST Klings

16.07.	zum 69. Geburtstag	Frau Denner, Jutta
18.07.	zum 75. Geburtstag	Herrn Kiupel, Peter
21.07.	zum 68. Geburtstag	Frau Denner, Astrid
22.07.	zum 67. Geburtstag	Frau Denner, Gerlinde
23.07.	zum 75. Geburtstag	Frau Bischoff, Marga
26.07.	zum 68. Geburtstag	Herrn Thiele, Helmut
31.07.	zum 68. Geburtstag	Herrn Schwarzer, Herbert
01.08.	zum 84. Geburtstag	Herrn Harlak, Herbert
05.08.	zum 66. Geburtstag	Herrn Röder, Werner
07.08.	zum 87. Geburtstag	Frau Landgraf, Irene
12.08.	zum 67. Geburtstag	Herrn Wagner, Bernd

Diedorf (Rhön)

21.07.	zum 71. Geburtstag	Frau Heinecke, Rosemarie
24.07.	zum 70. Geburtstag	Frau Haberkorn, Ines
01.08.	zum 74. Geburtstag	Herrn Rittirsch, Rudolf
03.08.	zum 85. Geburtstag	Herrn Cyrus, Rolf

Empfertshausen

17.07.	zum 93. Geburtstag	Frau Berkes, Gertrude
18.07.	zum 83. Geburtstag	Herrn Kümpel, Oskar
19.07.	zum 68. Geburtstag	Frau Denner, Mathilde
21.07.	zum 74. Geburtstag	Frau Siegler, Waltraud
23.07.	zum 81. Geburtstag	Frau Protzmann, Doris
26.07.	zum 74. Geburtstag	Frau Kieser, Gerda
28.07.	zum 75. Geburtstag	Herrn Löper, Manfred
29.07.	zum 83. Geburtstag	Herrn Kranz, Artur
01.08.	zum 72. Geburtstag	Herrn Reuter, Kunibert
02.08.	zum 79. Geburtstag	Herrn Bley, Hilmar
02.08.	zum 78. Geburtstag	Frau Kümpel, Eugenie
06.08.	zum 66. Geburtstag	Frau Kranz, Elke
07.08.	zum 65. Geburtstag	Frau Friedrichsen, Johanna
12.08.	zum 79. Geburtstag	Frau Rottenbach, Brigitte
14.08.	zum 83. Geburtstag	Herrn Lorey, Werner



Stadt Kaltennordheim

Umzug der Postfiliale Kaltennordheim

Durch die Deutsche Post AG wurde die Stadtverwaltung über den Umzug der Postfiliale Kaltennordheim informiert. Die Postfiliale Kaltennordheim in der Meininger Straße 1 „Schuhhaus Freudenberg“ wird mit Ablauf des 31.10.2015 geschlossen. Dafür wird am **02.11.2015** eine neue Filiale Kaltennordheim in der Kirchstraße 11-13 „Büchner Mode Textil“ eröffnet.

Diese neue Filiale hat folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr - 12:30 Uhr
	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Samstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die postalische Versorgung der Bevölkerung bleibt damit weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Thüringens Umweltministerin besucht die Stadt Kaltennordheim

Am 30. Juli 2015 war Thüringens Umweltministerin zu Besuch in der Stadt Kaltennordheim. Auf dem Programm standen die Besichtigung der Schule im Grünen Fischbach und eine Wanderung auf dem Hexenpfad.

Der Besuch in der Schule im Grünen wurde genutzt, um die Delegation aus dem Umweltministerium über die aktuellen Projekte im Umweltschutz und der Umweltbildung zu informieren.

Horst Höbel, Leiter der Schule im Grünen, stellte hierzu das Schullandheim vor und erläuterte die zugrundeliegende Konzeption. Bei einem Rundgang durch das Haus zeigten sich die Besucher äußerst begeistert und brachten ihren Respekt für die Leistungen von Horst Höbel und seinem Team zum Ausdruck. Im Anschluss stellte Gerhard Schmidt das Streuobstwiesenkonzept vor. Die Pflege und Unterhaltung von Streuobstwiesen als besonders geschützte Habitate stellt besondere Anforderungen an die Pflegenden. Dabei droht das Wissen um die Themen Pflege-schnitt und Veredelung zunehmend in Vergessenheit zu geraten. Das besondere Engagement von Gerhard Schmidt wirkt dem aktiv entgegen. Mit Fachkursen zu den Themen der Gehölzpflege und der Veredelung in der Schule im Grünen entwickelt sich diese in den letzten Jahren zu einem Streuobstkompetenzzentrum. Eine gute Sache, wie die Ministerin befand und spontan 3.000 EUR für das Projekt aus Mitteln des Ministeriums zusagte.

Anschließend stellte Julia Gombert vom Landschaftspflegeverband Thüringische Rhön das 10-jährige Naturschutzgroßprojekt „Thüringer Rhönhutungen“ vor, welches in diesem Jahr mit einer Feststunde und einem Zünftfest am 13.09.2015 in Kaltennordheim zum Abschluss gebracht wird. Der Landschaftspflegeverband hat die letzten 10 Jahre genutzt, um in der Thüringischen Rhön die typischen Hutungen zu erhalten und zu sichern. Mit dem Wandel in der Rhöner Landwirtschaft nach der Deutschen Einheit sind diese innerhalb eines Jahrzehntes teilweise verbuscht und verwildert. Da sich dies schädlich auf die rhöntypische Flora und Fauna auswirkt und den Lebensraum geschützter Pflanzen und Tiere gefährdet, wurde dem in den letzten 10 Jahren aktiv entgegengewirkt und der Prozess erfolgreich wieder umgekehrt. Mit Auslaufen des Projektes laufen jedoch auch die Fördergelder aus. Die Umweltministerin wurde darauf hingewiesen, dass ohne eine Anschlussfinanzierung der langfristige Projekterfolg gefährdet ist.

Bürgermeister Erik Thürmer wies darauf hin, dass ohne die Schäfer vor Ort die Flächen nicht dauerhaft gepflegt werden können. Die Schäfer leisten damit den wichtigsten Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft in der Rhön. Die alleinige Verantwortung für eine Schafsherde an 365 Tagen im Jahr lässt keinen Raum für Urlaub oder andere individuelle Freizeitaktivitäten. Daher müssen Bund und Land dringend tätig werden, um den Beruf aufzuwerten und mehr anzuerkennen. Ansonsten wird es kurzfristig nicht mehr gelingen, junge Leute von dieser Berufswahl zu überzeugen.

Auf der sich anschließenden kurzen Wanderung auf dem Hexenpfad konnten der Ministerin geschützte Tierarten, wie der Rotmilan, die Waldameise oder der Warzenbeißer in ihrem natürlichen Lebensraum gezeigt werden.

Die Umweltministerin konnte nach ihrem Besuch ein positives Fazit über eine langjährige gute Arbeit im Naturschutz und der Umweltbildung in der Rhön ziehen, jedoch auch viele anstehende Aufgaben mit nach Erfurt nehmen.



Bankpaten für die Baumbank unter der Amtslinde gesucht

Die Amtslinde im Schlosshof Kaltennordheim ist einer der geschichtsträchtigsten Orte in der Innenstadt. Bereits Johann Wolfgang Goethe mag in ihrem Schatten gesessen haben, als er in Kaltennordheim seine „Ode an die Phantasie“ schrieb. Aber auch als der berühmte Rhönpaulus in sein Gefängnis geführt wurde, wurde unsere Amtslinde Zeuge dieser historischen Begebenheit. Darüber hinaus steht unsere Amtslinde bei jedem Heiratsmarkt im wahrsten Sinne des Wortes im Mittelpunkt und möchte gerade in dieser sommerlichen Zeit den Besuchern des Schlosshofes ihren kühlenden Schatten spenden.

Leider läßt die Baumbank aufgrund ihres maroden Zustandes keinen Besucher mehr zum Verweilen ein. Eine Sanierung ist dringend nötig und soll nach Möglichkeit noch in diesem Jahr realisiert werden. Wenn Sie dieses Vorhaben unterstützen möchten, können Sie mit einer zweckgebundenen Spende von 100 EUR einer von 6 Paten der Bank an diesem historischen Ort werden. Die 6 Paten bekommen jeweils mit einem Schild an der Rückenlehne der Bank einen Ehrenplatz unter unserer Amtslinde. Künftige Bankpaten können sich schriftlich, per E-Mail (info@kaltennordheim.de) oder telefonisch (036 966/ 778 11) bei der Stadtverwaltung melden.



Viele Aufgaben gerade im Außenbereich sind dabei häufig erst dann wahrnehmbar, wenn Sie nicht erledigt werden, wie z.B. der Pflegezustand der einzelnen kommunalen Abschnitte am Feldatalradweg zeigt.

Durch die erreichte Effizienzsteigerung der Bauhöfe gelingt es Stück für Stück zusätzliche Projekte in das tägliche Arbeitspensum mit aufzunehmen. So wurde beispielsweise der Fußweg am Ortseingang Andenhausen in einem Arbeitseinsatz von den Mitarbeitern Joachim Günther, Uwe Jung, Harald Kümpel und Rainer Dietzel neu gestaltet. Der ursprüngliche Schotterweg wurde zu einem gepflasterten Gehweg aufgewertet. Da gerade die Ortsteingänge die Visitenkarte für unsere Orte sind, war auch diese Maßnahme wichtig für das gesamte Ortsbild in Andenhausen.

Lindenfest im Park in Kaltenlengsfeld 40 Jahre Kirchenchor

Samstag, 15.08.2015
ab 18.00 Uhr Grillabend

Sonntag, 16.08.2015

14.30 Uhr **Musikalischer Gottesdienst** in der Kirche
 • mit den Chören Kaltenlengsfeld, Oepfershausen, Friedelshausen und Hümpfershausen
 • Veeh-Harfen-Gruppe mit Marianne Peter
 • Kaffee und Kuchen - anschließend Grillabend

Es lädt recht herzlich ein
Kirchenförderverein
Kaltenlengsfeld

Sensenwettstreit mit angeschlossenen Hähnekrähen

Am **Sonntag, den 6. September 2015**, findet in Kaltenlengsfeld hinter dem Dorfgemeinschaftshaus der **7. Rhöner Sensenwettstreit mit angeschlossenen Hähnekrähen**

statt. Hieran kann jeder teilnehmen.
Beginn: ab 09.30 Uhr
Weitere Informationen über
Herrn Klaus Hesse:
E-Mail: Klaus.Hesse@gmx.net oder
Handy 0174-9790307.

Es lädt recht herzlich ein
Kleintierzuchtverein
Kaltenlengsfeld



Neugestaltung des Gehweges am Ortseingang Andenhausen

Die ehemals eigenständigen Bauhöfe der Ortsteile der Stadt Kaltennordheim sind im Jahr 2 nach der Bildung der Einheitsgemeinde zu einem gemeinsamen und schlagkräftigen städtischen Bauhof zusammengewachsen, wie die gemeinsame Umsetzung verschiedener Projekte in den letzten Monaten gezeigt hat. Die individuellen Fertigkeiten der Mitarbeiter ergänzen sich optimal und die Zusammenarbeit im Team macht die Arbeit flüssiger und damit effizienter.

Gemeinsam geschnitzt!

Die Grundschule Kaltennordheim und die Grundschule Empfertshausen schnitzten gemeinsam in der Grund- und Regelschule Kaltennordheim

29 Schüler nahmen das Angebot der Grundschulen war und schnitzten gemeinsam einen Feldahornbaum. Dieser ist der aktuelle Baum des Jahres 2015. Der Schnitzkurs fand in den neuen Räumen der Grund- und Regelschule Kaltennordheim statt. Unter fachkundiger Anleitung der AG-Dozentin Kerstin Genschow aus dem Ortsteil Klings konnten die Schüler einen Ein-

blick im Handschnitzen bekommen. Alle Schüler hatten viel Spaß und konnten ihre handgeschnitzten Feldahornbäume anschließend mit nach Hause nehmen.



Ein herzliches Dankeschön geht an die Hortnerinnen der Grundschulen, die den handwerklichen Ferientag organisierten. Der nächste Schnitzkurs dieser Art findet in den Herbstferien statt.

80. Geburtstag in Fischbach



Am 12.06.2015 feierte Frau Christa Schuh mit Ihrer Familie, den Verwandten und Nachbarn ihren 80. Geburtstag. Als Vertreter der Stadt Kaltennordheim überbrachte Ortsteilbürgermeister Gerhard Schmidt die Glückwünsche der Stadt und des Ortsteiles Fischbach.

85. Geburtstag von Frau Magdalene Fuß



Am 25.06.2015 feierte Frau Magdalene Fuß ihren 85. Geburtstag. Dies war für OT-Bürgermeister Ulrich Schramm ein erfreulicher Anlass, der Jubilarin im Namen der Stadt Kaltennordheim recht herzlich zu gratulieren und ihr weiterhin viel Gesundheit und Wohlergehen zu wünschen.

80. Geburtstag von Frau Helga Ernst



Am 23.07.2015 feierte Frau Helga Ernst im Kreis ihrer Familie ihren 80. Geburtstag. Ortsteilbürgermeister Ulrich Schramm gratulierte der Jubilarin im Namen der Stadt Kaltennordheim recht herzlich und wünschte ihr weiterhin alles Gute sowie Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Stadtmuseum Geisa

Adresse:
Schlossplatz 1

Öffnungszeiten
14. Juli - 18. Oktober 2015:
Di bis So 11:00 - 16:00 Uhr
Ab 19. Oktober 2015:
Di und Do 11:00 - 16:00 Uhr
Nach Absprache auch zu anderen Zeiten.
Führungen nach Voranmeldung.

Eintrittspreise:
Warenab: 1,50 € (Juwelieren, Keramik)
Kerngläser: 0,50 € (Kinder < 10 €; Schüler < 10 €)
Führung: 25,00 € (inkl. Eintrittsgeld pro Person)
Gruppen: Jede 10. Person Eintritt frei
Freier Eintritt bei Vorlage einer
Pönn-Alpha-Eintrittskarte vom selben Tag.

Informationen & Termine
Stadtverwaltung Geisa
Marktplatz 27
36410 Geisa
Telefon: 036967 / 99350
Mail: info@geisa.de
www.geisa.de

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 31.08.2015

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 11.09.2015



Impressum

Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Herausgeber: Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen
Druck & Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

Verantw. für Texte: Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag abonnieren.